



**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT  
DES LANDES OBERÖSTERREICH**  
4020 LINZ, FABRIKSTRASSE 32  
TELEFON 0732 / 77 20 / 56 81  
TELEFAX 0732 / 77 20 / 48 53  
**VwSen-820222/3/Li/Km**

Linz, am 29. Dezember 1998

DVR.0690392

BEI ANTWORTSCHREIBEN GESCHÄFTSZEICHEN UND  
DATUM DIESES SCHREIBENS ANFÜHREN

**Bundesgesetz über Aufgaben und Befugnisse  
im Bereich der militärischen Landesverteidigung  
(Militärbefugnisgesetz - MBG)  
Entwurf - Stellungnahme**

zu Zl.: 10.051/0004-1.7/98  
vom 19.11.1998

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. .... 110 .....-GE / 19 ...  
Datum: - 4. Jan. 1999

Verteilt ..... 5, 11, 99 U

*Dr Engelhardt*

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Die Stellungnahme des Oö. Verwaltungssenates zum gegenständlichen  
Gesetzesentwurf wird abschriftlich zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

25 Beilagen

Der Präsident des Oö. Verwaltungssenates:

Dr. Linkesch

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Worchna*



**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT  
DES LANDES OBERÖSTERREICH**  
4020 LINZ, FABRIKSTRASSE 32  
TELEFON 0732 / 77 20 / 56 81  
TELEFAX 0732 / 77 20 / 48 53  
**VwSen-820222/2/Li/Km**

Linz, am 29. Dezember 1998

DVR.0690392

BEI ANTWORTSCHREIBEN GESCHÄFTSZEICHEN UND  
DATUM DIESES SCHREIBENS ANFÜHREN

**Bundesgesetz über Aufgaben und Befugnisse**

im Bereich der militärischen Landesverteidigung

(Militärbefugnisgesetz - MBG)

Entwurf - Stellungnahme

zu Zl.: 10.051/0004-1.7/98

vom 19.11.1998

An das

Bundesministerium für Landesverteidigung

Dampfschiffstraße 2

Postfach 289

1033 Wien

Der unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich beeindruckt sich zum oben bezeichneten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die unabhängigen Verwaltungssenate (UVS) sind vornehmlich durch das 2. Hauptstück des 5. Teiles (Beschwerden) gemäß den §§ 61 und 63 des Entwurfs und durch die im 6. Teil vorgesehenen Strafbestimmungen (§ 64) tangiert.

1.1. Während § 61 Abs.1 des Gesetzesentwurfs nur die grundlegende Anordnung des Art.129a Abs.1 Z.2 B-VG wiederholt, statuiert § 61 Abs.2 des Entwurfs eine über das Institut der Maßnahmenbeschwerde hinausgehende allgemeine Beschwerdebefugnis hinsichtlich der im Zuge der Besorgung der Aufgaben der militärischen Landesverteidigung erfolgten Rechtsverletzungen, sofern diese nicht in Bescheidform erfolgen.

Rechtstechnisch ist diese Bestimmung - wie schon aus ihrer Gliederung hervorgeht - dem § 88 SPG nachgebildet, womit gleichzeitig auch ein Grundsatzproblem jener Norm übernommen wurde, auf das hier neuerlich hinzuweisen ist: Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 26.6.1997, G 270/96 u.a., zwar festgestellt, daß es grundsätzlich zulässig erscheint, die UVS mit "jedweder sonstigen Angelegenheit" iSd Art.129a Abs.1 Z.3 B-VG zu betrauen; doch muß sich dies im Rahmen der Zielvorgaben der

- 2 -

Art.129 bis 129b B-VG halten (S 22 f). Ob diesem Erfordernis im gegenständlichen Fall auch tatsächlich Rechnung getragen wurde, darf allerdings bezweifelt werden, wenn man sich in Erinnerung ruft, daß die UVS in erster Linie aus den in Art.6 MRK geforderten Gründen - wonach nämlich in Angelegenheiten der "civil rights" und über strafrechtliche Anklagen ein Gericht ("tribunal") zu entscheiden hat - eingerichtet wurden (vgl. 132 BlgStenProtNR, 17. GP, 3 ff und 668 BlgStenProtNR, 17. GP, 2).

Wenn man in diesem Zusammenhang zudem einbezieht, wie breit die "militärische Landesverteidigung" - vgl. die Legaldefinition in § 6 des Entwurfs - die in diesem Zusammenhang zu besorgenden "Aufgaben" ("allgemeine" [§§ 7 bis 9] und "besondere" [§§ 10 bis 13]) und die hiefür vom Gesetzgeber unter gleichzeitiger Schrankensetzung (§§ 14 bis 16) zur Verfügung gestellten Befugnisse (§§ 17 bis 44) angelegt sind, kann man unschwer ermessen, welch umfassendes Beschwerdepotential hier den UVS droht. Nicht nur aus diesem Grund, sondern aus allgemeiner rechtspolitischer Sicht muß daran erinnert werden, daß ein über eingriffsetzende Zwangsmaßnahmen hinausgehender Rechtsschutz bislang seit der Erlassung der republikanischen Verfassung im Jahr 1920 rechtsstaatlich nicht geboten war und auch kein Grund dafür ersichtlich ist, weshalb - außer vielleicht aus Gründen der Konsequenz bezüglich des § 88 Abs.2 SPG, dessen Erforderlichkeit die Praxis allerdings kaum erwiesen hat - nunmehr auch durch § 61 Abs.2 des Entwurfs ein derartiges Instrumentarium eingerichtet werden soll. Vielmehr ist zu befürchten, daß auf diesem Weg pro futuro ein Standard institutionalisiert werden könnte, der nach und nach über den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz auch die anderen Materiengesetzgeber dazu zwingt, in ihren Bereichen gleichartige Rechtsschutzeinrichtungen vorzusehen. Nach h. Auffassung sind die Bestimmungen über die Schadloshaltung völlig ausreichend.

1.2. Weshalb in § 61 Abs.4 des Entwurfs - anders als in § 88 Abs.4 SPG - die Bestimmung des § 79a AVG (Kostenersatz) nicht ausdrücklich für anwendbar erklärt wurde, bleibt auch in den Erläuterungen zum Entwurf offen; es dürfte sich wohl um ein Versehen handeln, kann doch - jedenfalls im Hinblick auf § 61 Abs.1 des Entwurfs - wohl kein Zweifel daran bestehen, daß § 79a AVG auch insoweit maßgeblich ist.

1.3. Es scheint schwer vorstellbar, daß durch den Bescheid des unabhängigen Verwaltungssenates in subjektive Rechte der belangten Behörde eingegriffen

- 3 -

werden kann. Demgemäß scheint eine (Amts)beschwerde des Bundesministers für Landesverteidigung beim Verfassungsgerichtshof - entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen auf S.201 - wohl kaum möglich. Vgl. dazu VwGH Erk. v. 23. September 1998, ZI. 97/01/1065. Nach h. Ansicht wird vermeintlich rechtsstaatlichen Notwendigkeiten nicht dadurch besonders gedient, daß in jeder Angelegenheit Beschwerdemöglichkeiten im Sinn eines Rechtsmittelstaates mit dem Ziel geschaffen werden, daß Bürger bzw. auch Behörden jeweils ein vermeintlich rechtswidriges Vorgehen von (anderen) Behörden feststellen lassen können.

2. Als problematisch könnte sich die durchgehende Verwendung zahlreicher neuer, unbestimmter Gesetzesbegriffe, die (trotz oder gerade wegen der umfangreichen Legaldefinitionen in den §§ 1 bis 6 des Entwurfs) erst einer Auslegung durch die Rechtsschutzorgane bedürfen, sowie die erkennbare Absicht des Entwurfes, die Materie in einer geradezu überschießenden, durch das Legalitätsprinzip gar nicht gebotenen Detailliertheit zu regeln, erweisen: Wie im SPG wird nämlich auch hier angesichts der Regelungskomplexität eine ordnungsgemäße, d.h. eine in allen Einzelheiten auch rechtmäßige Vollziehung dieses Gesetzes kaum möglich sein, was andererseits angesichts der potentiellen Rechtswidrigkeit jeder behördlichen Maßnahme - und hier schließt sich der Kreis - das Ergreifen von Rechtsmitteln geradezu provoziert.

3. Zur Frage der finanziellen Auswirkungen des Gesetzes kann konkret mangels einschlägiger Erfahrung nichts ausgesagt werden. Allerdings werden durch die Erfindung stets neuer Beschwerdemöglichkeiten bei den unabhängigen Verwaltungssenaten die Kostenträger dieser Einrichtungen, nämlich die Länder, laufend weiter belastet, da diese Verfahren selbstverständlich nicht kostendeckend geführt werden können.

25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident des Oö. Verwaltungssenates:

Dr. Linkesch

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Worcher*

